

Satzung für Angelverein Ichenheim e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Angelverein Ichenheim e.V.

Er hat seinen Sitz in

77743 Neuried Ichenheim

Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB (Eintragung Vereins- Register-Nummer)

VR 220 Amtsgericht Offenburg

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zuständigkeit zu Verbänden:

Über den Beitritt zu Spitzenverbänden entscheiden die Mitglieder mit der einfachen Mehrheit in Mitgliederversammlungen; oder der Jahreshauptversammlung.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angelfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angelfischen auszuüben und die Natur zu schützen.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege, Pflege und Erhaltung eine artgerechten und gesunden Fischbestandes in den Vereinsgewässern

- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes

- c) Beratung der Mitglieder in allen der Angelfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge

- d) Förderung der Vereinsjugend

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werde. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet und seinen 1. Wohnsitz in Ichenheim hat, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Jugendliche bzw. Jungangler ist das Angelfischen bis zum 16. Lebensjahr nur in Begleitung eines mindestens 18 jährigen Fischereischeininhabers gestattet. Voraussetzung ist der Jahres- bzw. der Jugendjahresfischereischein.

Aktives Mitglied kann nur werden, wer den Sachkundenachweis vorweisen kann.

Als fördernde Mitglieder, die nicht aktiv die Fischerei betreiben, können sämtliche unbescholtene Personen jeglichen Alters aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Eine Aufnahmegebühr ist zu entrichten.

Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung als verbindlich an. Durch Wegzug aus Ichenheim entfällt die Mitgliedschaft.

§3.1 Gastangler

Als Gastangler wird geführt, wer seinen 1. Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Neuried-Ichenheim hat. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Der Gastangler hat die gleichen Pflichten wie jedes einzelne ortsansässige Mitglied. Rechte und Ansprüche an den Verein hat er jedoch nicht. Er kann nicht wählen und auch nicht gewählt werden.

Die Anzahl der Gastangler soll 20 Personen nicht überschreiten.

Die Gültigkeit der Gästekarte beträgt 1. Jahr, nach dieser Zeit besteht kein Anspruch auf weitere Zuteilung einer Gastkarte.

Der Gastangler ist nicht berechtigt ein eigenes Schiff in die Vereinsgewässer einzubringen.

Langjährige Gastangler, die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, könne durch Vorstandsbeschluss als aktives Mitglied übernommen werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten;

- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte waidgerechte Regeln und gegen Sitten und Anstand verstoßen hat.
 - b. Wenn es das Ansehen und Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - c. Wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d. Wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - e. Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - f. Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 - g. Durch Wegzug aus Ichenheim – über den Verbleib entscheidet die Vorstandschaft.
 - h. Wenn der Mitgliedbetrag bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres nicht entrichtet worden ist.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

Vereinseigentum ist vorbehaltlos an den Verein zurückzuführen.

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied aussprechen:

- a) zeitweise Entziehung von Vereinsrechten oder Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250 €,
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen,
- d) Mündliche oder schriftliche Abmahnung mit oder ohne Auflagen,
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angelfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten vereinsinternen Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) Den fälligen Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- e) Den Sachkundenachweis (aktive Mitglieder) abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Schatzmeister jährlich zu entrichten.

Stichtag ist der 31.03. des jeweiligen Jahres!

Bei Arbeitseinsätzen, die durch freiwillige Helfer nicht getätigt werden können, ist jedes Mitglied zur Mithilfe verpflichtet.

Arbeitseinsätze werden in der örtlichen Lokalpresse bekannt gegeben. Bei Nichterscheinen ist ein finanzieller Ersatz durch das betreffende Mitglied zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die jeweilige Vorstandschaft.

§ 7 Netz und Reusenfischen

Das Netz- und Reusenfischen durch Beauftragte der Vorstandschaft, das der Hege und Pflege und der Bewirtschaftung der Gewässer dient, erfolgt nur nach Vorstandsbeschluss.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinleitung

Organe des Vereins sind

- 1) die Vorstandschaft
- 2) die Mitgliederversammlung

Zu 1)

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, Schatzmeister, Gewässerwarte, Jugendwarte und Beisitzer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind er 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Die Anzahl der Gewässerwarte, der Jugendwarte und der Beisitzer bestimmt die Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen andere Organe dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der Übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie verbleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt.

Die Sitzung der Vorstandschaft werden durch den 1. in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig wenn mindestens 6 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zwei Drittel der gewählten Vorstandschaft müssen mindestens 6 Monate ihren 1. Wohnsitz in Neuried- lichenheim nachweisen.

Zu 2)

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen durch Veröffentlichung in der örtlichen Lokalpresse. Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- 1) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- 2) Entlastung der Vorstandschaft
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, und der Rechnungsprüfer.
- 4) Festlegung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren.
- 5) Satzungsänderung
- 6) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 7) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Ehrenmitglieder Ehrungen

Ehrenmitglied kann werden:

- a) wer mindestens 20 Jahre in der Vorstandschaft tätig war,
- b) jedes Mitglied nach Vollendung des Siebzigsten Lebensjahres nach mindestens 10 Jahren Vereinszugehörigkeit.

Ehrungen:

Alle Mitglieder erhalten nach 25 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit die silberne Vereinsehrennadel.

Die silberne Vereinsehrennadel erhält jedes Vorstandsmitglied nach 15 jähriger Vorstandstätigkeit.

Bei Ernennung zum Ehrenmitglied erhält das geehrte Mitglied die goldene Vereinsehrennadel.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Ortsverwaltung Ichenheim treuhänderisch übergeben mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Haftung

Haftung des Vereins:

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung der Fischerei, bei Veranstaltungen des Vereines entstandenen Unfällen, Beschädigungen oder Diebstähle, sowie bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschrift. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt.

Haftung der Mitglieder:

Bei Schäden, die dem Verein durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder satzungs- und pflichtwidriges Handeln eines Mitgliedes entstehen, ist voller Schadenersatz zu leisten.